

## **Stellungnahme des BVI<sup>1</sup> zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

**GZ: VII A 5 - WK 5023/17/10008 :012**

**DOK: 2019/0316572**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf. Aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist war es leider nicht möglich, unsere Mitgliedsgesellschaften in einer Weise zu konsultieren, wie es dem komplexen und wichtigen Gesetzesentwurf angemessen gewesen wäre. Wir behalten uns daher vor, im laufenden Verfahren gegebenenfalls noch weitere Erwägungen vorzutragen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

### **Politisch exponierte Personen (§ 1 Abs. 12 letzter Satz GwG-RefE)**

Im neu eingefügten Satz „Organisationen nach Satz 2 Nummer 9 mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen...“ ist der Verweis nicht korrekt, weil ein Satz 2 Nr. 9 im Entwurf nicht vorgesehen ist. Gemeint ist vermutlich Satz 2 Buchst. i). Die Überschrift des Artikel 1 Nr. 2 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) müsste zudem wohl lauten: „Folgende Sätze **3** und **4** werden angefügt:“.

### **Mitglied der Führungsebene (§ 1 Abs. 15 GwG-RefE)**

Soweit der neu eingefügte § 15 Satz 2 GwG-RefE regelt, dass ein Mitglied der Führungsebene nicht in jedem Fall ein Mitglied der Leitungsebene sein muss, so suggeriert diese Gesetzesänderung einen Grundsatz, wonach ein Mitglied der Führungsebene regelmäßig ein Mitglied der Leitungsebene ist. Dieses Verständnis teilen wir nicht. Eine „Personalunion“ des Mitglieds der Führungs- und der Leitungsebene ist zwar bei kleineren Häusern oft unvermeidbar. Bei größeren Häusern dürfte dies jedoch den Ausnahmefall darstellen. Der Wortlaut sollte daher umgekehrt lauten:

„Ein Mitglied der Führungsebene kann auch ein Mitglied der Leitungsebene sein.“

### **Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 24 GwG-RefE)**

Der Begriff des Finanzunternehmens wird mit der Regelung in § 1 Absatz 24 neu definiert und vom KWG-Begriff des Finanzunternehmens losgelöst. Nach § 1 Nr. 24 Nr. 1 GwG-RefE sollen als Finanzun-

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 108 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU und der am zweitschnellsten wachsende Markt.



ternehmen solche Unternehmen gelten, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, ausgenommen reine Industrieholdings. Der Begriff „Industrieholding“ wird im GwG-RefE nicht weiter definiert. In der Begründung zu § 1 Nr. 24 Nr. 1 GwG-RefE wird ausgeführt, dass Industrieholdings Holdinggesellschaften sind, die als sogenannte Vorschaltgesellschaften ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungsinstitutssektors halten und die nicht mit Beteiligungen handeln, Beteiligungen zu Anlagezwecken erwerben oder anderweitig über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind.

Dieser pauschale Hinweis auf den „Kreditinstitutssektor...“ eröffnet vor dem Hintergrund KVG-spezifischer Geschäftstätigkeiten bei unseren Mitgliedern Klarstellungsbedarf. So halten Kapitalverwaltungsgesellschaften für Rechnung der von ihnen verwalteten Investmentvermögen gelegentlich auch Anteile an Beteiligungsgesellschaften, z. B. im Rahmen der Anlagen eines Immobilienfonds Anteile an Immobilien-Gesellschaften. Diese Beteiligungsgesellschaften wären aus unserer Sicht als reine Industrieholdings zu qualifizieren, weil sie selbst nicht operativ tätig sind.

Insofern sollte klargestellt werden, dass eine Qualifikation als Finanzunternehmen und somit als Verpflichteter i.S.d. des GwG dann nicht gegeben ist, soweit es sich um eine reine Beteiligungsgesellschaft handelt, die operativen Tätigkeiten jedoch durch die diese Gesellschaft haltenden (regulierten) Verpflichteten (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften) unmittelbar selbst erfolgen.

Darüber hinaus erlauben wir uns den redaktionellen Hinweis, dass es unter Nr. 2 „Geldforderungen entgeltlich mit Finanzierungsfunktion zu erwerben“ heißen sollte: „Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben“.

### **Mutterunternehmen (§ 1 Abs. 25 GwG-RefE) / Informationsaustausch (§ 47)**

§ 1 Abs. 25 GwG-RefE bestimmt, dass ein Mutterunternehmen im Sinne des GwG ein Unternehmen ist, dem mindestens ein anderes Unternehmen nachgeordnet und kein anderes Unternehmen übergeordnet ist. Sonach entfällt zukünftig eine Qualifikation als Mutterunternehmen für Verpflichtete, die zwar selbst Tochtergesellschaften haben, aber einer ausländischen Muttergesellschaft nachgeordnet sind. Gemäß § 9 Abs. 4 GwG-RefE entfällt somit die Pflicht zur Steuerung gruppenweiter Pflichten, soweit der Mutterkonzern selbst zur Umsetzung verpflichtet ist. Ein entsprechender Ansatz zur gruppenweiten Umsetzung ist nachvollziehbar.

Wichtig hierbei ist jedoch auch der ausdrücklich unter § 9 Abs. 5 GwG-RefE vorgesehene Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung. Wir regen daher an, in § 47 GwG ergänzend zu regeln, dass dieses „information sharing“ auch grenzüberschreitend stattfinden darf.

### **Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG-RefE)**

Die neu eingefügte § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG-RefE wiederholt fast wortgleich einzelne Aspekte, die bereits in § 3 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 GwG in seiner bisherigen Fassung aufgeführt sind. Uns ist unklar, welche Konstellation die neu eingefügte Tatbestandsalternative regeln soll. § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG in seiner jetzigen Fassung regelt bereits, dass jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung der rechtsfähi-



gen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird ausübt, als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren ist.

Grundsätzlich stellt sich darüber hinaus die Frage, warum die neue Verpflichtung nur auf Stiftungen und nicht auch auf Trusts abstellt.

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GwG-RefE)**

Wir bitten um eine Klarstellung, dass es ausreicht, wenn die einschlägigen Dokumente zur Feststellung des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in Kopie vom Verpflichteten dokumentiert werden, wie z. B. ein Handelsregisterauszug, aus dem sich die Geschäftsführer als fiktive wirtschaftlich Berechtigte entnehmen lassen.

### **Identifizierung (§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 GwG-RefE)**

Verpflichtete müssen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 GwG-RefE von den Unternehmen, die gegenüber dem Transparenzregister meldepflichtig sind, vor Begründung der Geschäftsbeziehung den Nachweis der Registrierung oder einen Registerauszug einholen.

Berücksichtigt man, dass ca. 90 Prozent aller Vereinigungen gar nicht meldepflichtig sind, weil ihre Daten in amtlichen Registern erfasst und von dort direkt in das Transparenzregister übertragen werden, folgt hieraus, dass diese Vereinigungen regelmäßig über keinen (amtlichen) Nachweis der Eintragung verfügen werden. Dies hätte zur Folge, dass die Verpflichteten nach § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG-RefE künftig in 90 Prozent aller Fälle einen Auszug aus dem Transparenzregister einholen müssten, obwohl sich alle notwendigen Informationen bereits aus den amtlichen Registern entnehmen lassen. Dieser unnötige Bürokratismus kann nicht gewollt sein.

Zur Vermeidung eines aus unserer Sicht unnötigen Abstimmungs- und Erklärungsaufwands regen wir daher eine Klarstellung an, dass als Nachweis im Sinne des § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG-RefE auch eine Information des Mitteilungspflichtigen an den Verpflichteten ausreichend ist, dass keine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister erstattet wurde. Dies würde eine automatische Einholung eines Registerauszugs beim Transparenzregister überflüssig machen.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Korrektur der in der Begründung enthaltene Aussage, wonach Verpflichtete zu überprüfen haben, ob eine Eintragung in das Transparenzregister aufgrund einer Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten in einem anderen Register zu Recht unterbleiben durfte. Diese Verpflichtung wäre viel zu weitgehend. Zum einen handelt es sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer nicht erfolgten Eintragung um eine staatliche Aufgabe, die nicht auf die Verpflichteten übertragen werden sollte. Zum anderen wird die Prüfung regelmäßig rechtlich durchaus komplex sein, so dass der mit dem Kunden in Kontakt stehende Mitarbeiter/Kundenberater regelmäßig dazu gar nicht in der Lage sein wird.

### **Identifizierung (§ 11 Abs. 5 Satz 5 GwG-RefE)**

§ 11 Abs. 5 Satz 5 GwG-RefE dient der Umsetzung von Art. 1 (8)(b) der Änderungsrichtlinie. Die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine näheren Ausführungen. Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen erleichterte Pflichten gelten, und bitten daher um nähere Hinweise, etwa in der Begründung, welche Maßnahmen zur Identifizierung beim fiktiven wirtschaftlich Berechtigten angemessen bzw. ausreichend sein können.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte (§ 11 a GwG-RefE)**

§ 11 a GwG-RefE enthält eine allgemeine Befugnisnorm für die Datenverarbeitung und trifft eine enge Zweckbindung. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte ergänzend geregelt werden, dass die zum Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Daten auch zur Erfüllung der Legitimationsprüfung nach § 154 AO und zum Zwecke der Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen verarbeitet werden dürfen.

### **Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG-RefE)**

§ 15 Abs. 3 bis 5a GwG-RefE setzt die Vorgaben des Art. 1 Nummern 10 und 11 der Änderungsrichtlinie um. § 15 erfährt hierdurch eine starke Ausweitung von abstrakten Begriffsbestimmungen, die massiv auslegungsbedürftig sind. Wir befürchten, dass die neuen Regelungsgehalte ohne weitere Erläuterungen in der Praxis kaum verständlich bzw. umsetzbar sind. Wir regen daher an, die Regelungen zu den verstärkten Sorgfaltspflichten zu überarbeiten und konkrete Vorgaben hinsichtlich der zu ergreifenden risikomindernden Maßnahmen zu machen. Besonders aufgefallen sind uns folgende Unstimmigkeiten:

- Soweit der Entwurf die Definition eines per se höheren Risikos nun auch auf Transaktionen ausweitet, stellen sich Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit. Neben der Frage der Bestimmtheit des Tatbestandsmerkmals „beteiligt“ in § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG-RefE wäre eine Klarstellung hilfreich, ob eine Transaktion unabhängig von ihrem Wert immer verstärkte Sorgfaltspflichten auslöst.
- Gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 GwG-RefE sind „zusätzliche Informationen“ einzuholen. Es ist uns unklar, welche zusätzlichen Informationen hiermit genau gemeint sind.
- Begriffe wie „Herkunft der Vermögenswerte“ und „Vermögen“ (§ 15 Abs. 5 Nr. 3 c) GwG-RefE sollten näher definiert werden.
- § 15 Abs. 5 Nr. 6 a) GwG-RefE verlangt die „Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen“. Wir unterscheidet sich diese Anforderung von den unter § 15 Abs. 5 Nr. 1 - 5 GwG-RefE aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten?
- Die Begriffe „risikomindernde Maßnahmen“ (Abs. 5a) sowie „Gegenmaßnahmen“ (Abs. 8, 10) dürften synonym sein. Daher sollte durchgängig derselbe Begriff verwendet werden.



### **Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle (§ 23a GwG-RefE)**

Nach § 23a Abs. 1 GwG-RefE sollen Verpflichtete der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über den wirtschaftlich Berechtigten melden. Wir halten diese Regelung für wenig praxistauglich, weil der wirtschaftlich Berechtigte aufgrund der Eintragungsfiktion, die in nahezu 90 Prozent der Fälle Anwendung finden dürfte, ohnehin nicht aus dem Transparenzregister hervorgeht. Angesichts dieser Sachlage ist uns vollkommen unklar, wie die neue Verpflichtung von den Verpflichteten umgesetzt werden soll.

Weiter regelt § 23a Abs. 5 GwG-RefE nun, dass die registerführende Stelle den Meldenden nach Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung über das Ergebnis der Prüfung informiert. Wir bitten um eine Klarstellung, welche Informationen für den Verpflichteten in der Zeit zwischen Unstimmigkeitsmeldung und Abschluss des Verfahrens durch die registerführende Stelle maßgeblich sein sollen.

### **Bußgeldvorschriften (§ 56 Abs. 1 GwG-RefE)**

Die Verschärfung des Haftungsmaßstabs auf Fahrlässigkeit ist vollkommen unverhältnismäßig. Sie ist weder für die Wahrung des Grundgedankens des Geldwäschegesetzes erforderlich noch entspricht sie der tatsächlichen Risikolage. Insbesondere bieten die neuen europarechtlichen Sanktionsvorgaben keine Rechtfertigung, den Haftungsrahmen der Verpflichteten zu erweitern. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Wir geben zu bedenken, dass damit künftig grundsätzlich auch kleine Flüchtigkeitsfehler (z.B. Rechenfehler, falsche Ablage, Übertrag einer falschen Zahl) eine Ordnungswidrigkeit begründen können, die bei den verpflichteten Unternehmen sowie deren Geldwäschebeauftragte zu Bußgeldern, Reputationsverlust und arbeitsrechtlichen Folgen führen. Derartige Fehler sind aber im Arbeitsleben unvermeidbar und sollten keine bußgeldrelevante Situation herbeiführen. Sollte das BMF an dieser Änderung festhalten, drohen erhebliche Beeinträchtigungen der Arbeitsabläufe, weil zu befürchten ist, dass künftig etwaige Haftungssituationen durch übertriebene Vorsicht vermieden werden sollen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Rückfragen oder weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.